

Einrichtungen und Organisationen in den verschiedenen Bereichen des Gesellschaftslebens. Dieses Feld der Kriminalitätsprophylaxe ist heute nur scheinbar bereits wesentlich aufbereitet. Tatsächlich stehen wir jedoch erst am Anfang der Verwirklichung der hauptsächlichlichen Aufgabe, diese Kriminalitätsvorbeugung bewußt einzufügen in den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungs- und Erziehungsprozeß und — in Verfolg dessen — auf eine solche Ordnung hinzuwirken, daß eindeutig kriminalitätsstimulierende Bedingungen abgebaut werden.

Es ist ganz offenbar, daß die Wirksamkeit dieser Seite der Kriminalitätsvorbeugung keineswegs nur vom guten Willen im Einzelfall abhängig ist. Die Effektivität z. B. der Umerziehung von Strafrechtsverletzern ist überhaupt nur zu optimieren, wenn sie engstens und sinnvoll in unser ganzes System der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der kulturell-geistigen Entwicklung eingeordnet wird. Hier sind ganz konkrete Studien, Prüfungen und Experimente erforderlich. Abstrakte Lehrsätze allein helfen da nicht. Das gilt auch für die Verantwortung der Leiter von Betrieben, Organen, Einrichtungen usw., Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen (Art. 3 Abs. 2 StGB). Die Leiter und die Kollektive werden bei verschiedenen Problemen auf die Dauer nicht ohne praktikable, wissenschaftlich begründete Erziehungsmaximen auskommen können, weil gerade sie sich bei ihren komplizierten Erziehungsaufgaben mitunter recht deformierten Persönlichkeitsstrukturen gegenübergestellt sehen.

Und noch in manch anderer Hinsicht werden die Aufgaben der Verwirklichung des neuen Strafrechts grundsätzlicher anzufassen sein. So wird z. B. die Effektivität der Bekämpfung und Verhütung schwerer Betrügereien und Veruntreuungen gegen sozialistisches Eigentum, insbesondere der sog. Finanzdelikte, entscheidend mit davon bestimmt werden, wie die Bedingungen für ihre frühzeitige Entdeckung eine wesentliche Verbesserung erfahren. Ebenfalls von beträchtlicher Bedeutung wird sein, wie wir den ganzen Strafprozeß in seiner Einheit begreifen und bewußt verwirklichen. Wahrnehmung der spezifischen Verantwortung für das jeweilige Verfahrensstadium erfordert zugleich aufeinander abgestimmtes, koordiniertes Wirken mit der bewußten Ausrichtung auf die Gesamtwirkung. Die gute Initiative der Rechtspflegeorgane des Kreises Merseburg<sup>5</sup> hat also keineswegs nur für die Aufarbeitung und Vermeidung von Arbeitsresten Bedeutung. So wichtig es ist, die Verantwortungsbereiche exakt abzustechen und unter allen Umständen zu gewährleisten, so notwendig ist die Überwindung jeglichen „Zuständigkeitshorizontes“. Das erfordert u. a. eine tiefere theoretische Durchdringung des Systemcharakters unseres Strafprozesses. Auf die Dauer ist es unzureichend, wenn die Effektivität des Strafprozesses im wesentlichen an den verhängten Straf- und Erziehungsmaßnahmen gemessen wird. Der ganze Strafprozeß als Einheit aufeinander abgestimmter Stufen muß stärker in das Blickfeld gerückt werden.

### **Vorbeugungsmaßnahmen gegen mögliche oder drohende Kriminalität**

Mit der systematischen Entwicklung dieser Seite der Kriminalitätsvorbeugung stehen wir noch am Anfang. Sie wird eine beschleunigte Ausbildung erfahren müssen. Das Anwendungsfeld und die Möglichkeiten dafür sind beträchtlich groß und derzeit noch kaum überschaubar.

Eine beachtliche Entwicklung verzeichnen wir seit der 25. Staatsratssitzung bei der Schaffung spezifischer Sy-

steme der Kontrolle und erzieherischen Einwirkung gegenüber kriminell gefährdeten Personen (mehrfach Rückfälligen, Asozialen, Alkoholikern, schwer erziehbaren Jugendlichen usw.). Das Niveau dieser Arbeit ist jedoch regional noch sehr unterschiedlich, und in manchen Städten gibt es auch Zeitverzug. Das Kardinalproblem ist das zielklare, kooperative Zusammenwirken mehrerer Organe, Einrichtungen, Organisationen. Es ist überwiegend noch unentwickelt und ungeordnet. Die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte sind teilweise noch nicht einheitlich und aufeinander abgestimmt organisiert. Es gibt oft ein ressortmäßiges Nebeneinander. Die verschiedenen Formen von Ordnung und Kontrolle sowie speziellen Erziehungsmaßnahmen gegenüber Gefährdeten sind schon von der Leitung her zersplittert. Je nachdem, welcher Aspekt bei der Inangriffnahme von Maßnahmen gerade im Vordergrund steht — ob z. B. Alkoholismus, Rückfälligkeit, Asozialität, oder Schwererziehbarkeit Jugendlicher —, treten verschiedene Leitungsorgane oft unabhängig voneinander in Aktion. In der Realität ist jedoch für die Mehrzahl der gefährdeten Familien gerade die Kumulation dieser verschiedenen Erscheinungen typisch. Darum verlangt die Organisierung des Gesundungsprozesses die einheitliche Leitung und aufeinander abgestimmte Tätigkeit, wobei die komplexen Maßnahmen der Vorbeugung den Charakter spezieller Systemregelungen annehmen. Die Erfahrungen, die auf diesem Gebiet in den vergangenen beiden Jahren gewonnen wurden, besagen, daß die leitungsmäßige Koordinierung und Kooperation der Bereiche Volksbildung (nicht nur Jugendhilfe), Gesundheits- und Sozialwesen, Wohnungswesen, Inneres und Rechtspflege eine wesentlich höhere Effektivität der Vorbeugung verspricht.

Diese Entwicklung auf der örtlichen Ebene verlangt zunehmend auch eine entsprechend einheitliche und kooperative Leitung durch die zuständigen zentralen Organe. Die sich herausbildende Komplexität der Kriminalitätsvorbeugung wird schrittweise durch zentrale Regelungen mittels des Rechts stabilisiert werden. Der Beginn wird mit verschiedenen normativen Regelungen, z. B. in bezug auf psychisch Kranke (Gesetz vom 11. Juni 1968 — GBl. I S. 273) oder asozial gefährdete Personen, im Zusammenhang mit dem neuen Strafrecht gemacht. Jedoch ist abzusehen, daß künftig noch weitergehende Systemregelungen erforderlich werden. Das trifft beispielsweise auf die weitere Entwicklung umfassender und funktionstüchtiger Systeme der Prophylaxe und Therapie gegenüber Erscheinungen psychischer Defektivität oder gegenüber Alkoholismus -oder gegenüber schwer erziehbaren Kindern und Jugendlichen zu. Das Zusammenwirken und die Maßnahmen der verschiedenen Organe und Einrichtungen sowie das Finden der geeigneten Führungszentren wird von einer guten Modellierung abhängen, die wiederum gründliche und zeitaufwendige Studien erfordert. Es sollte möglich sein, in dieser Beziehung das entsprechende System der staatlichen Leitung in den folgenden Jahren zu effektivieren. Dazu bedarf es zunächst des weiteren zielstrebigem Experimentierens und damit direkt verbunden weitsichtiger Gemeinschaftsforschungen.

Diese Seite der Kriminalitätsvorbeugung ist keineswegs nur beschränkt auf den Ausbau der Kontrolle und erzieherischen Einwirkung gegenüber gefährdeten Personengruppen. Sie hat überall dort Bedeutung, wo mit Rücksicht auf die gegebenen Bedingungen besondere Maßnahmen geboten sind, um die Möglichkeiten für Straftaten einzuschränken. Dabei treten mitunter heute schon Fragen auf, denen erst in Zukunft größeres Gewicht zufallen wird. Dazu gehört z. B., wie die sich schnell ausbreitende elektronische Datenverarbeitung im Abrechnungs- und Finanzwesen derart auszugestaltet ist, daß die Möglichkeiten für die Verschleierung

<sup>5</sup> Vgl. Winkler / Bahn, „Maßnahmen zur Senkung der Arbeitsreste“, NJ 1968 S. 149 f.